

### Hinweisblatt

**Betrifft: Werbungskosten der Beamtenanwärter** für die eigene Ausbildung;  
**hier: Finanz- und Steueranwärter sowie Aufstiegsbeamte ab 2004**

#### **I. Grundsätzliches**

Nach den Urteilen des BFH vom 4.5.90 (BStBl 90 II S. 859, 861) ist das **Ausbildungsfinanzamt** als dauerhafter Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit **regelmäßige Arbeitsstätte** des Auszubildenden.

Die Ausbildungsabschnitte an der **Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung** in Altenholz (FHVD) und am **Bildungszentrum der Steuerverwaltung des Landes Schleswig-Holstein** in Malente-Krummsee (BiZ) sind **Dienstreisen**.

#### **II. Tätigkeit am Ausbildungsfinanzamt**

##### **1. Tägliche Fahrten zwischen Heimatwohnung (oder Zweitwohnung am Ausbildungsort) und Ausbildungsfinanzamt**

Es liegen **Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** vor, für die die Bestimmungen des § 9 (1) Nr. 4 EStG (LStR + LStH 42) gelten. Zur Abgeltung der Aufwendungen ist die Berücksichtigung einer Entfernungspauschale vorgesehen.

Die **Entfernungspauschale** beträgt für **jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte:**

ab 1.1.2002: für km 1 – 10 = 0,36 €,      ab km 11 = 0,40 €,      höchstens 5.112 €,  
ab 1.1.2004: für jeden km **0,30 €**      höchstens **4.500 €**

Unter bestimmten Voraussetzungen ist ein höherer Betrag absetzbar.

##### **2. Zweitwohnung am Ausbildungsort**

Für Steuerpflichtige **mit** eigenem Hausstand (LStR 43 (3)) liegt eine **doppelte Haushaltsführung** i.S.d. § 9 (1) Nr. 5 EStG (LStR + LStH 43) vor, und zwar zeitlich **unbeschränkt**.

Bei Auszubildenden **ohne** eigenen Hausstand wird eine doppelte Haushaltsführung **seit dem 1.1.2004 nicht** mehr anerkannt. Die Heimfahrten können aber als Aufwand für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte berücksichtigt werden (R 42 (1) LStR – siehe oben II.1.).

Bei **doppelter Haushaltsführung** sind als Werbungskosten abzugsfähig:

##### **2.1. Notwendige Fahrtkosten**

**2.1.1** für die **erste und letzte Fahrt** - wie bei einer Dienstreise - in tatsächlicher Höhe (siehe LStR 38).

Bei Benutzung eines Kraftwagens können pauschal 0,30 € je **gefahrenem** Kilometer berücksichtigt werden (LStH 38 (Pauschale Kilometersätze)).

**2.1.2** für **eine** tatsächlich durchgeführte **Heimfahrt wöchentlich**.

Zur Abgeltung der Aufwendungen für eine Familienheimfahrt ist eine **Entfernungspauschale** von **0,30 Euro** (bis 31.12.2003: 0,40 Euro) für **jeden vollen Kilometer der Entfernung** zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort anzusetzen.

Statt einer Familienheimfahrt kann ein **Telefongespräch** (15 Minuten Dauer, günstigster Tarif) geltend gemacht werden.

## 2.2. Notwendige Verpflegungsmehraufwendungen

nur für eine **Übergangszeit** von **drei Monaten** wie bei Dienstreisen (8 Stunden = 6 €, 14 Stunden = 12 €, 24 Stunden = 24 €, Abwesenheit von Mittelpunktwohnung maßgebend).  
Eine vorhergehende Dienstreise wird auf die drei Monate angerechnet.

Danach keine Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwendungen mehr.

## 2.3. Notwendige Aufwendungen für die Zweitwohnung

Es sind die **tatsächlichen Kosten** anzuerkennen, soweit sie nicht überhöht sind.

## 2.4 Keine Begrenzung der doppelten Haushaltsführung auf zwei Jahre

Der Abzug von Werbungskosten nach § 9 (1) Nr. 5 EStG ist seit dem 1.1.2003 nicht mehr auf die ersten zwei Jahre einer Beschäftigung am selben Ort begrenzt, sondern für die gesamte Ausbildungszeit abzugsfähig..

## 2.5 Wahlrecht (LStR 43 (6))

Statt der Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung können die Fahrtkosten von beiden Wohnungen als Aufwendungen für Wege zwischen mehreren Wohnungen und Arbeitsstätte mit der Entfernungspauschale geltend gemacht werden (LStR 42 (1) – siehe oben II.1.).

## III. Ausbildung an FHVD bzw. BiZ

Die Ausbildungsabschnitte an der FHVD bzw. dem BiZ sind **Dienstreisen**.

Dies gilt jedoch nur jeweils für die **ersten drei Monate**.

**Danach** ist der jeweilige Ort als **regelmäßige Arbeitsstätte** anzusehen, so daß **ab diesem Zeitpunkt** die oben unter **II.** dargestellten Regeln (mit Ausnahme von 2.2) Anwendung finden.

Für die Zeit der **Dienstreise** können grundsätzlich folgende Aufwendungen als Werbungskosten berücksichtigt werden:

### 1. Fahrtkosten (LStR 38)

für die **Fahrten** zwischen Wohnung oder regelmäßiger Arbeitsstätte **und** auswärtiger Arbeitsstätte (FHVD, BiZ) oder dortiger Unterkunft einschließlich sämtlicher Zwischenheimfahrten in **tatsächlicher Höhe** (siehe LStR 38). Die Fahrten zwischen Wohnung am Studienort und FHVD sind ebenfalls in dieser Höhe zu berücksichtigen.

Bei Benutzung eines Kraftwagens können **pauschal 0,30 € je gefahrenem Kilometer** berücksichtigt werden.

### 2. Verpflegungsmehraufwendungen (LStR 39)

Mehraufwendungen für Verpflegung können nur pauschal berücksichtigt werden, und zwar

Dauer der Dienstreise	Pauschbetrag ab 1.1.2002
mindestens 8 Stunden	6 €
mindestens 14 Stunden	12 €
mindestens 24 Stunden	24 €

Bei mehreren Dienstreisen an einem Tag sind die Abwesenheitszeiten zusammenzurechnen.

Die Pauschalen sind auch dann anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer Mahlzeiten vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten unentgeltlich oder teilentgeltlich erhalten hat.

### 3. Aufwendungen für die Zweitwohnung und Reisenebenkosten (LStR 40, 40a)

Es sind die **tatsächlichen Kosten** anzusetzen.

#### **IV. Ausbildung bei einem anderen Finanzamt als dem Ausbildungsfinanzamt**

Das Ausbildungsfinanzamt bleibt auch während dieser Zeit die regelmäßige Arbeitsstätte, so daß Dienstreisen vorliegen. Es gelten die Ausführungen zu III.

#### **V. Studienreisen**

Nach dem Urteil des BFH vom 7.2.92 (BStBl 92 II S. 531 – H 34 (Klassenfahrt) LStR) sind Aufwendungen eines Berufsschülers für eine im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses als **verbindliche Schulveranstaltung** durchgeführte Klassenfahrt in der Regel als Werbungskosten bei den aus dem Ausbildungsdienstverhältnis erzielten Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar.

Entsprechendes gilt für die Studienfahrten und Seminarfahrten der Finanzanwärter.

Bei der Ermittlung der abzugsfähigen Kosten sind ggf. Besonderheiten zu beachten (siehe u.a. H 40 (Übernachtungen im Ausland)).

#### **VI. Aufwendungen für privat organisierte Lerngemeinschaften**

Aufwendungen für privat organisierte Lerngemeinschaften im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses können - in tatsächlicher Höhe - als Werbungskosten abgezogen werden, wenn es nach dem Gesamtbild der Verhältnisse glaubhaft erscheint, daß die Arbeitsgemeinschaften aus beruflichen Gründen gebildet wurden. Sind nach den tatsächlichen Feststellungen dagegen private Interessen nicht auszuschließen, so sind die Aufwendungen voll den nicht abzugsfähigen Kosten der privaten Lebensführung zuzuordnen (§ 12 Nr. 1 S. 2 EStG).

Für die Abgrenzung ist besonders von Bedeutung, zu welchen Zeiten und wie oft die Lerngemeinschaften stattgefunden haben oder ob nur weit entfernt wohnende Kollegen aufgesucht wurden. Auch der Tagungsort (Wohnung, Gaststätte, Schulungseinrichtung) ist bei der Abgrenzung zu berücksichtigen.

#### **VII. Arbeitszimmer**

Wird ein Zimmer während der Ausbildungszeit nahezu ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt, können die anteiligen Aufwendungen (einschließlich Ausstattung) bis 1.250 € als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn vom Arbeitgeber ein Arbeitsplatz nicht zur Verfügung gestellt wird (§ 9 (5) i.V.m. § 4 (5) Nr. 6b EStG; H 45 LStH, Anhang 38 LStH) .

Diese Voraussetzung könnte während der Studienzeit an der FHVD vorliegen.

#### **VIII. Sonstiges**

1. Als weitere Werbungskosten kommen u.a. in Betracht:
  - 1.1 Aufwendungen für Arbeitsmittel (Fachbücher, PC, usw.) - LStR 44
  - 1.2 Kontoführungsgebühren (pauschal 16 € im Jahr)
  - 1.3 Kosten eines Unfalls auf einer beruflichen Fahrt
  - 1.4 Umzugskosten zu Beginn und zum Ende der doppelten Haushaltsführung - LStR 41
  - 1.5 Gewerkschaftsbeiträge
2. Kommen gleichzeitig mehrere Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand in Betracht, sind die Konkurrenzregelungen (vgl. LStR 39 (2), 43 (11)) zu beachten.
3. Steuerfreie Erstattungen des Arbeitgebers mindern die entsprechenden Werbungskosten.